Anlage 8 zu
Drucksache Nr. 109/2018
öffentlich

STADT HECHINGEN

BEBAUUNGSPLAN GEWERBEGEBIET „NASSWASEN“, 2. ÄNDERUNG

Behandlung der Stellungnahmen der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB.

Planungsstand: Entwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 23.07.2018 bis 07.09.2018

Beteiligung der Öffentlichkeit: 06.08.2018 bis 07.09.2018

Die Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen:

1. **Satzungsentwurf** (Stand: 12.06.2018)
2. **Lageplan** (Stand: 12.06.2018)
3. **Planungsrechtliche Festsetzungen** (Stand: 12.06.2018)
4. **Örtliche Bauvorschriften** (Stand: 12.06.2018)
5. **Begründung** (Stand: 12.06.2018)
6. **Umweltbericht mit int. Grünordnungsplan** (Stand: 12.06.2018)
7. **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung** (Stand: 12.06.2018)
8. **Natura 2000 Vorprüfung** (Stand: 12.06.2018)
9. **Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG** (Stand: 12.06.2018)
10. **Visualisierung des Vorhabens** (Stand: 29.09.2015)
11. **Verkehrsuntersuchung** (Stand: 18.05.2018)
12. **Synopse – Abwägung der Stellungnahmen aus der früh. Anhörung** (Stand: 12.06.2018)

Stand: 26. September 2018

DR. GROSSMANN ● UMWELTPLANUNG
Wilhelm-Kraut Str. 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

INHALTSVERZEICHNIS

A STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 2

A.1 Regionalverband Neckar-Alb 2

A.2 Regierungspräsidium Tübingen 3

A.3 Landratsamt Zollernalbkreis 5

A.4 Polizeipräsidium Tuttlingen 9

A.5 Eisenbahn-Bundesamt 10

A.6 Deutsche Bahn AG 11

A.7 Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg 11

A.8 Stromnetzgesellschaft Hechingen GmbH & Co. KG 12

A.9 IHK Reutlingen 13

A.10 Landesamt für Denkmalpflege 13

A.11 Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau 13

A.12 Naturschutzbüro Zollernalb e.V. 15

A.13 Stadt Albstadt 20

A.14 Stadt Burladingen 20

B STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT 20

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.1 Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 28.08.2018)	
Mit der o. g. Bebauungsplanänderung werden die Voraussetzungen zur Ansiedlung von zwei regionalen Unternehmen (Spedition und Nutzfahrzeugcenter) geschaffen und die Festsetzungen zu Flächengrößen, Bauhöhen, Gebäudelängen und Abstandsflächen angepasst. Das GE „Nasswasen" ist im Regionalplan Neckar-Alb 2013 gemäß PS 2.4.3.2 Z (4) als „Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen“ festgelegt. An solchen Standorten sind Neuansiedlungen oder Verlagerungen von überörtlich bedeutsamen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen zu konzentrieren (PS 2.4.3.2 Z (1) Regionalplan Neckar-Alb 2013). Im raumordnerischen Vertrag zwischen dem Regionalverband Neckar-Alb und der Stadt Hechingen vom 14.11.2000 wurden Vereinbarungen zur Bebauung und zur Schonung des Landschaftsbildes getroffen. Im geänderten raumordnerischen Vertrag vom 15.06.2016 haben sich die Vertragsparteien darauf geeinigt, dass auf Flst. Nr. 1972/1 ein Hochregellager mit einer Grundfläche von 150 x 45 m und einer Höhe von bis zu 16 m, gemessen von einer neuen Geländehöhe von 502,95 m ü. NN, zugelassen werden darf. In der Planzeichnung des o. g. Bebauungsplans ist im Bereich des vorgesehenen Hochregallagers eine mittlere Geländehöhe von 503,00 m ü. NN eingetragen. Die maximal zulässige Höhe der Gebäude beträgt entsprechend dem Planeintrag zwischen 8 und 16 m. Die Gebäudehöhe bemisst sich von der Oberkante der Decke des Erdgeschossfertigfußbodens (EFH) und dem höchsten äußeren Punkt der Dachkonstruktion. Die EFH darf maximal 1,10m über der mittleren Geländehöhe liegen.	
Gemäß raumordnerischem Vertrag darf das Hochregallager bei einer mittleren Geländehöhe von 502,95 m und einer maximalen Gebäudehöhe von 16 m eine Höhe von maximal 518,95 m ü. NN erreichen.	Zur Kenntnisnahme.
Diese Maximalhöhe geht aus dem Bebauungsplan so nicht hervor. Wir bitten darum, im Plan- und im Textteil die planungsrechtlichen Festsetzungen dahingehend zu ergänzen, dass auch mit einer veränderten Bezugshöhe und einer erhöhten EFH für das Gebäude eine Höhe von maximal 518,95 m ü. NN nicht überschritten werden darf.	Die Festsetzung ist planungsrechtlich erfolgt. Die vereinbarte Höhe wird demnach nicht überschritten
Für die übrigen Gebäude gilt gemäß raumordnerischem Vertrag vom 14.11.2000 eine Bauhöhenbeschränkung von maximal 10 - 12 m. Festgesetzt wurden 8 m. Bezüglich dieser	Zur Kenntnisnahme.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Festsetzung und sonstiger Änderungen bestehen keine Bedenken.	
Der Regionalverband begrüßt die Schaffung von Gewerbeflächen für den Bedarf regionaler Unternehmen. Vorbehaltlich der Ergänzungen zur maximal zulässigen Gebäudehöhe im Gebiet der Bauweise a2 bestehen aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken.	Die vereinbarte maximale Gebäudehöhe von 518,95 m ü. NN wird eingehalten.
A.2 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 22.08.2018)	
I. Belange der Raumordnung <u>Einzelhandel</u> Laut den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Stadt Hechingen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nasswasen, 2. Änderung“. Die planungsrechtlichen Festsetzungen zur Art der Nutzung bleiben von der Bebauungsplanänderung unberührt. Aus Sicht des Einzelhandels bestehen somit keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung.	Zur Kenntnisnahme.
<u>Raumordnung</u> Es wird auf den raumordnerischen Vertrag zwischen der Stadt Hechingen und dem Regionalverband Neckar-Alb hingewiesen. Darin ist eine Beschränkung der Gebäudehöhe auf 16 m enthalten. Nach der vorliegenden Planung sind Gebäude über 17 m Gebäudehöhe möglich.	Gemäß raumordnerischem Vertrag darf das Hochregallager eine Höhe von maximal 518,95 m ü. NN nicht überschreiten. Dieses Maß ist ausschlaggebend für die Gesamthöhe der baulichen Anlagen und wurde nunmehr planungsrechtlich festgesetzt. Die vereinbarte maximale Gebäudehöhe von 518,95 m ü. NN wird somit eingehalten.
2. Belange des Straßenwesens Das Regierungspräsidium – Abteilung Straßenwesen und Verkehr – erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zur vorgelegten Bebauungsplanänderung.	Zur Kenntnisnahme.
<u>Zum Entwurf:</u> **Von der Bebauung freizuhaltende Fläche** Hinsichtlich der Landesstraße sind die planungsrechtlichen Festsetzungen unter <u>Punkt 1.5 – von der Bebauung freizuhaltende Fläche</u> wie folgt zu ergänzen: Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen der L 410 bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen. Auf diesen nicht überbaubaren Grundstücksstreifen dürfen gemäß § 22 StrG keine Hochbauten und bauliche Anlagen errichtet werden. Ebenso dürfen Garagen und Stellplätze i. S. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO, d. h. Hochbauten, Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen, z. B. Lagerflächen, usw., nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO 1990). Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. Dieser von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksstreifen ist im Bebauungsplan mit dem Planzeichen der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I S. 58) zu kennzeichnen.	Der Fahrbahnrand der Landesstraße 410 befindet sich zwischen 30-40 m von der Baugrenze entfernt. Nach den Vorgaben des StrG ist deshalb kein Anbauverbot notwendig.
Die Stadt wird gebeten, in den Bebauungsplan einen Hinweis aufzunehmen, wonach auf den vorgenannten nicht überbaubaren Flächen Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 16 LBO nicht zugelassen werden können. Außerdem ist aufzunehmen, dass Werbung zwischen den nicht überbaubaren Flächen entlang der L 410 und den künftigen Gebäuden nur an der „Stätte der eigenen Leistung“ zulässig ist und nur am Gebäude, nicht auf dem Dach, erfolgen darf. Ebenso sind Lauflicht-Wechsellichtanlagen unzulässig. Fremdwerbung zwischen den Gebäuden und der Bundes-/Landesstraße ist nicht zulässig.	Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft lediglich die Änderung der Gebäudehöhen sowie die innere Erschließung. Alle weiteren Festsetzungen sind bereits rechtskräftig und in der Satzung festgeschrieben. Die Abstandsflächen werden eingehalten, eine weitere planungsrechtliche Sicherung ist nicht erforderlich. Die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Erstaufstellung von 2005) enthalten bereits Vorschriften zu Werbeanlagen, die für das gesamte Baugebiet gelten. Diese lauten wie folgt und entsprechen den dargelegten Forderungen: *Werbeanlagen über 1,5 m² sind nur am Ort der Leistung d.h. an den Gebäuden zulässig; die Werbeanlage darf bei Flachdächern nicht über die Oberkante Gesims des Gebäudes (…) hinausragen.* *Werbeanlagen mit Lauf-Wechsellichtanlagen die zur B27 bzw. L410 gerichtet sind, sind unzulässig.* *Beleuchtete Werbeanlagen sind so einzurichten, dass die Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht geblendet werden (…).* Der vollständige Wortlaut der örtlichen Bauvorschriften kann dem Regierungspräsidium vorgelegt werden.
Äußere verkehrliche Erschließung Die äußere Verkehrliche Erschließung des Bebauungsplangebietes darf wie dargestellt über den vorgesehenen Straßenanschluss an den bestehenden Knotenpunkt B 27 / B 32 / L 410 mittels Kreisverkehr erfolgen. Der bestehende Anschluss der Gemeindeverbindungsstraße an den Ast der B 27 wird zurückgebaut. Die Stellungnahme zum Bebauungsplan stellt lediglich eine grundsätzliche Zustimmung zu baulichen Änderungen im Zuge der Bundes-/Landesstraße dar. Die straßenbauliche Genehmigung ist davon unabhängig und muss beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 47.1 Straßenbau Nord, vor Baubeginn eingeholt werden. Die Stadt beauftragt hierfür ein in der Straßenplanung erfahrenes Ingenieurbüro mit der Erstellung der RE- Unterlagen und reicht diese zur Genehmigung ein.	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Für die Straßenplanung der äußeren verkehrlichen Erschließung ist auf der Grundlage der Empfehlungen für das Sicherheitsaudit an Straßen (ESAS) - Ausgabe 2002 ein Verkehrssicherheitsaudit für Auditphase 2 (Ausführungsplanung) durch einen externen Auditor zu erstellen. Der Auditbericht und die Stellungnahme der Stadt dazu sind den Entwurfsunterlagen beizulegen. <u>Es wird empfohlen, vor den detaillierten Planungsarbeiten den Vorentwurf mit dem Referat 47.1 abzustimmen.</u> In einer noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Regierungspräsidium Tübingen werden alle Details bezüglich Kostenträger, Unterhaltung, usw. geregelt.	Eine Abstimmung des Planungskonzeptes der Straßen hat bereit mit dem Regierungspräsidium am 27.08.2018 stattgefunden. Eine Abstimmung des Planungskonzeptes der Straßen hat bereit mit dem Regierungspräsidium am 27.08.2018 stattgefunden.
Kosten Straßenrechtlich stellt diese Umbaumaßnahme eine Änderung einer bestehenden höhenungleichen Kreuzung auf Grund verkehrlicher Entwicklung dar (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 FStrG). Die Kosten für den Umbau sind gemäß Straßenkreuzungsrichtlinie (Änderung einer höhenungleichen Kreuzung) aufzuteilen.	Eine Abstimmung des Planungskonzeptes der Straßen hat bereit mit dem Regierungspräsidium am 27.08.2018 stattgefunden. Zur Kenntnisnahme.
3. Belange des Naturschutzes Die vorliegende Planung ist mit den für die Feldlerche beabsichtigten Maßnahmen artenschutzrechtlich nicht ausreichend. Die Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 305 weist für eine erfolgreiche Besiedlung durch die Feldlerche aus naturschutzfachlicher Sicht nur eine geringe Eignung auf. Die Feldlerche meidet nachweislich vertikale Strukturen wie Baumreihen, Waldränder und Gebäude. Solche Strukturen befinden sich im Westen (ca. 170 m, Gebäude), im Süden (ca. 20 m, Baumreihe; ca. 70 m, Gebäude) und im Osten (ca. 75 m, geschlossener Gehölzbestand, ca. 150 m, Siedlung) des Flurstücks und mindern die Eignung der Fläche für die Feldlerche beträchtlich. Des Weiteren grenzt die Fläche im Süden unmittelbar an eine Straße, wodurch ein weiterer Meideeffekt entstehen kann. Voraussetzung für die Wirksamkeit einer CEF-Maßnahme ist unter anderem eine hohe Prognosesicherheit für eine zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte. Eine solche Prognosesicherheit ist für die beplante Fläche aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde nicht gegeben.	Im Bereich der geplanten CEF-Maßnahme wurde die Feldlerche bereits erfasst, so dass dieser Bereich einen Lebensraum für die Art darstellt. Zur Verbesserung der Prognosesicherheit kann die Maßnahmen, die bislang als Streifen vorgesehen war als Fläche mit doppelter Flächengröße sowie weiter von der Straße abgerückt hergestellt werden. Auf diese Weise kann mit erhöhter Prognosesicherheit die Wirksamkeit der Maßnahme umgesetzt werden. Im Rahmen des Monitoring ist schließlich zu prüfen, ob die Maßnahme ihre Wirkung erzielt oder ob ggf. eine alternative Fläche zur Herstellung eines Feldlerchenreviers gewählt werden muss. Die Vorgehensweise wurde einvernehmlich mit dem Regierungspräsidium am 21.09.2018 abgestimmt und in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung festgeschrieben.
A.3 Landratsamt Zollernalbkreis (Schreiben vom 06.09.2018)	
Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben: **Brandschutz** Die vorgebrachten Anmerkungen wurden berücksichtigt.	Zur Kenntnisnahme.
Immissionsschutz / Gewerbeaufsicht Keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme.
Landwirtschaftliche Belange Keine Bedenken	Zur Kenntnisnahme.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Straßenbaurecht Keine Einwendungen, kann ohne Bedenken umgesetzt werden. Wir verweisen auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen Ref. 45.	Zur Kenntnisnahme.
Bodenschutz (vorsorgender) (Sparsamer Umgang mit Boden, Flächenrecycling, Eingriffsbewertung) Der zu ändernde Bebauungsplan mit der angedachten Nutzung und Größe des Plangebiets, stellt einen massiven Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Die Bodenfunktion Filter- und Pufferwirkung wird im Planbereich als Überdurchschnittlich bewertet. Der Eingriffs-Ausgleichs Bilanzierung, dargestellt im Umweltbericht vom 12.06.2018 (Büro Dr. Grossmann), wird grundsätzlich gefolgt. Die Bodenarbeiten sind so auszuführen, dass der Boden am Ort seiner zukünftigen Verwendung nicht an Funktion einbüßt. Deshalb ist im Zuge der Ausführungsplanung möglichst frühzeitig eine fachtechnische Begleitung durch ein sachkundiges Büro, im Sinne einer bodenkundlichen Baubegleitung und eines Bodenschutzkonzepts, zu beauftragen. Das Bodenschutzkonzept ist vor Baubeginn mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.	Zur Kenntnisnahme.
Oberirdische Gewässer (HWGK / ÜSG, GEP, Hangwasser, Gewässerrandstreifen, naturnahe Gewässerentwicklung) Entgegen des bisher genehmigten Bebauungsplans soll der Ettenbach (Gewässer II. Ordnung) zusätzlich zwischen der Straße „Im Nasswasen“ und der Bundesstraße B 27 mit einer Straße gequert werden. Die Gewässerquerung wurde im Vorfeld mit der unteren Wasserbehörde besprochen. Dabei erfolgte seitens der Behörde der Hinweis, dass es für die Gewässerquerung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf, die unabhängig vom Bauleitplanverfahren zu beantragen ist (dies kann auch nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans erfolgen).	Zur Kenntnisnahme. Das Ergebnis der Abstimmung zwischen Landratsamt und Stadt Hechingen vom 18.05.2018 wird umgesetzt.
In den Planvorlagen werden keine Aussagen darüber getroffen, welche Auswirkungen die Ettenbach-Querung auf das Schutzgut Oberirdische Gewässer hat. Dies ist im Umweltbericht zu ergänzen. Dabei sind auch Überlegungen anzustellen, ob der Gewässereingriff durch Aufwertungsmaßnahmen am Ettenbach ausgeglichen werden kann.	Der Sachverhalt wurde nunmehr im Umweltbericht, gemäß der Abstimmung zwischen Landratsamt und Stadt Hechingen vom 18.05.2018 berücksichtigt. Der Ausgleich wird als Ersatzmaßnahme in den beschriebenen Kompensationsmaßnahmen erbracht. Die Möglichkeit den Gewässereingriff durch Aufwertungsmaßnahmen am Ettenbach auszugleichen, wurde aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (Eintiefung, angrenzende Verdolung von ca. 50 m) und der damit einhergehenden geringen Bedeutung des Gewässers für das Schutzgut verworfen.
Niederschlagswasserbeseitigung Zur Niederschlagswasserbeseitigung kann nicht abschließend	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Stellung genommen werden. Entsprechend der Unterlagen soll das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser gedrosselt über den Entwässerungsgraben entlang der Straße „Im Nasswasen“ in den Ettenbach eingeleitet werden. Die Drosselablussspende wird auf 23,2 l/s ha festgelegt. Für den bisher rechtskräftigen Bebauungsplan gibt es diese Vorgabe nicht. Die Berechnung dieser Drosselabflussspende ist vorzulegen.	Der Sachverhalt war Inhalt der Abstimmung am 18.05.2018. Die Festsetzung wurde als angemessen eingeschätzt. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist von dem jeweiligen Flächeneigentümer im Rahmen der Einreichung des Baugesuchs beim Wasseramt zu stellen. Die Berechnung wird der Unteren Wasserbehörde übermittelt.
Wir gehen davon aus, dass die Grundstücke im Bereich des bisher gültigen Bebauungsplans östlich der Straße „Im Nasswasen“ wie bisher vorgesehen weiterhin über Mulden entwässern und die Entwässerungseinrichtungen links und rechts der Straße „Im Nasswasen“ schließlich zusammenfließen und das Niederschlagswasser beider Bereiche an gleicher Stelle in den Ettenbach geleitet werden.	Dies ist richtig. Eine Änderung der Entwässerung östlich der Straße „Im Nasswasen“ ist nicht vorgesehen. Die Einleitung erfolgt an zentraler Stelle in den Ettenbach.
Das östlich der Straße „Im Nasswasen“ (Bereich 1. Änderung) anfallende Niederschlagswasser ist bei der Festlegung der Drosselabflussspende zu berücksichtigen.	Dies wird berücksichtigt.
Es ist zudem darzulegen wie die Entwässerung des Kreisverkehrs und der anschließenden neuen Straße erfolgen soll.	Der Kreisverkehr wird in gleicher Art entwässert, wie die Straßenentwässerung auch schon bisher erfolgte. Die nun zu errichtende Straße wird breitflächig entwässert. Die detaillierte Darstellung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsantrags für das Bauvorhaben. Die Straßenplanung und die diesbezüglichen Erfordernisse wurden mit dem Regierungspräsidium am 27.08.2018 bereits abgestimmt. Dieser Sachverhalt wurde nunmehr auch in die Beschreibung der Entwässerung (Planbegründung) ergänzt.
Eine ggf. notwendige Retention und Behandlung des auf den einzelnen Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers soll im Rahmen der einzelnen Baugesuche betrachtet werden. Da es sich bei dem Planbereich um ein Gewerbegebiet handelt ist zu beachten, dass die einzelnen Bauherren dementsprechend eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung in den Ettenbach beantragen müssen.	Dies wird so erfolgen.
Natur- und Denkmalschutz <u>Hinweise zu den Auswirkungen der Bebauung auf Natur und Landschaft durch die bereits umgesetzte Bebauungsplanung Nasswasen.</u> Hinsichtlich der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen wurde durch die untere Naturschutzbehörde bereits mehrfach Nachbesserungsbedarf geltend gemacht. Die Stadt verweist darauf, dass das Bebauungsplangebiet bisher nur geringfügig bebaut wurde. Die Kompensationsmaßnahmen würden sukzessive mit fortschreitendem Baufortschritt umgesetzt. Kompensationsmaßnahmen wurden nur unzureichend umgesetzt. Dies gilt auch für Dachbegrünungen oder PV-Anlagen auf den Gebäudedächern.	Die Stellungnahme bezieht sich auf die 1. Änderung des Bebauungsplans. Das Verfahren wurde jedoch bereits im Jahr 2005 abgeschlossen. Die Änderung wurde beim Landratsamt angezeigt. Es wurden keine Bedenken vorgetragen. Der Sachverhalt wurde bereits bei der frühzeitigen Anhörung im Gemeinderat beraten und abgewogen.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Die Stadt weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei der 1. Änderung des Bebauungsplans weitere Kompensationsmaßnahmen festgelegt wurden, um einen vollständigen Ausgleich zu erzielen.	
Ein Monitoringbericht zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wurde bereits 2013 angekündigt, bisher aber noch nicht vorgelegt.	Die Maßnahmen befinden sich aktuell in der Umsetzung. Ein Bericht wird an das Landratsamt bis 31.12.2018 erstattet.
<u>Hinweise zu den prognostizierten Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft durch die 2. Bebauungsplanänderung Nasswasen 1</u> Aufgrund der Betroffenheit und der Nähe zu Natura 2000 Gebieten wurde nunmehr eine Natura 2000 Vorprüfung erstellt. Der Planer benennt in dieser Vorprüfung vor allem die Betroffenheit des naheliegenden Vogelschutzgebiets 7820-441 aber auch die Betroffenheit einer ganzen Reihe von streng geschützten Arten. Insbesondere der dauerhafte Verlust von Nahrungsraum und Quartieren wird aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde erhebliche Auswirkungen verursachen. Durch die massive Überbauung und Versiegelung des Bereichs Nasswasen gehen großflächig Wiesenlebensraumtypen verloren, die sowohl für die Artengruppen der Vögel sowie der Fledermäuse als Jagd-, Rast- und randlich zumindest auch als Bruthabitat bedeutsam sind. Die vom Planer prognostizierten geringen Auswirkungen der Planung werden als zu gering bewertet. Die Aspekte Flächenumwandlung und Nutzungsänderung werden gar nicht abgearbeitet. Die Zerschneidungswirkungen der großen geplanten Baukörper werden gravierend sein, vor allem was die artenschutzfachlichen Auswirkungen angeht. Hier geht der Planer wiederum von geringfügigen Wirkungen aus, was nicht nachvollziehbar erscheint. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist in diesem Verfahren eine vollumfängliche Natura 2000 Prüfung erforderlich.	Es handelt sich lediglich um eine Änderung und geringfügige Erweiterung eines bestehenden Bebauungsplans. Geändert werden die Bauhöhen im westlichen Bereich von 12 auf 16 m Höhe. Weiterhin wird die innere Erschließung, Wendehammer anstatt Ringerschließung, geändert. Ein großflächiger Verlust hochwertiger Lebensräume liegt im aktuellen Verfahren nicht vor. Es handelt sich größtenteils um Eingriffe, die bereits vor der Bebauungsplanänderung schon zulässig sind. Nach Auffassung des Plangebers sind diese Eingriffe bei der Bewertung der Eingriffsintensität nicht mehr zu berücksichtigen, da diese bereits in vorangegangenen Bauleitplanverfahren bilanziert wurden. Der Sachverhalt wurde nach Erläuterung des Verfahrens durch den Planer nochmals von der UNB überprüft. An der Forderung der Erstellung einer NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung wird nicht länger festgehalten.
Aufgrund der Änderung des Bebauungsplans wurde neben der Natura 2000 Vorprüfung auch eine Spezielle artenschutzrechtliche Überprüfung erstellt. Der Verlust an Habitaten wird dazu tabellarisch aufgelistet und beschrieben, wobei die Einschätzung der Fachbehörde von der Einschätzung des Fachplaners abweicht. Durchgehend sind nach unsrer Einschätzung die Auswirkungen zu gering eingeschätzt worden. Hier muss etwas deutlicher formuliert werden, dass bei den potenziell baubedingten Wirkfaktoren und -prozessen die entstehenden Verluste von Habitaten nicht nur temporär, sondern dauerhaft sind.	Es wurden nochmals mit der UNB die Wirkfaktoren (Änderung Gebäudehöhe, Erschließungsart Kreisverkehr) besprochen. Es wurde Übereinstimmung darüber erzielt, dass unter der Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind. Bei den baubedingten Wirkfaktoren handelt es sich um Auswirkungen während der Bauphase. Auf Seite 12 der saP in der sich darunter befindlichen Tabelle (Potenziell baukörperbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse) sind die Verluste von Habitaten als dauerhaft beschrieben.
Auf die durch den Gebäudekomplex des 150x45x16m großen Hochregallagers entstehende Kulissenwirkung, die sich mit Sicherheit problematisch auch auf das Verhalten verschiedener	Die Kulissenwirkung wirkt sich vor allem auf die im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Feldlerche aus. Für diese wurde eine wirksame

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Fledermaus- und Vogelartenarten auswirken kann, wurde nicht eingegangen.	CEF-Maßnahme entwickelt. Im Untersuchungsgebiet konnten geringe Fledermausbestände nachgewiesen werden. Es handelt sich hauptsächlich um Zwergfledermäuse, die kaum beeinträchtigt werden und das Gebiet als Nahrungsraum nutzen werden.
Die aus der saP resultierenden Vermeidungsmaßnahmen müssen vor Baubeginn erfolgen und dürfen nicht „sukzessive nach Baufortschritt“ *(Anmerkung: Dies ist der vollständige Wortlaut der Stellungnahme)*	Die Maßnahmen werden vor Baubeginn erfolgen.
<u>Ausnahmegenehmigung § 30 Biotop</u> Das auf dem Flurstück Nr. 1979 befindliche Biotop Nr. 8270 soll der Planung entsprechend entfernt werden. Für die Entfernung des Feldgehölzbiotops und der Ersatzpflanzung eines Feldgehölzbiotops auf dem Flst. Nr. 1972 wird die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz erteilt.	Zur Kenntnisnahme.
A.4 Polizeipräsidium Tuttlingen (Schreiben vom 27.07.2018)	
Die Erweiterung des Plangebiets im südöstlichen Bereich mit vorgesehenem Neubau eines Kreisverkehrsplatzes an der jetzigen Einmündung L 410/Ast B 27 wird seitens des Polizeipräsidiums Tuttlingen befürwortet. Bedingung für diese Zustimmung ist, dass, wie im Protokoll der Stadt Hechingen zur Besprechung beim RP Tübingen vom 17.02.2017 auch notiert, die derzeitige Verbindungsstraße zwischen Ast B 27 und Tübinger Straße aufgegeben, d. h. zurückgebaut wird. Dies sollte parallel zum Beschluss des Bebauungsplans rechtsverbindlich festgehalten werden.	Der Rückbau wurde im Rahmen einer Vereinbarung zwischen dem Regierungspräsidium und Stadt Hechingen am 27.08.2018 festgeschrieben. Zur Kenntnisnahme.
Hinsichtlich der Ausgestaltung des Gewerbegebiets westlich der Verbindungsstraße nach Bodelshausen halten wir die in unserer ersten Stellungnahme vom 03.08.2016 beschriebenen Bedenken in Bezug auf die Verkehrssicherheit aufrecht. Auch wenn die innere Erschließungsstraße nicht verwirklicht wird, halten wir folgende Festlegungen für erforderlich: - Das Zufahrtsverbot sollte nicht vollständig aufgehoben werden, sondern eine Beschränkung auf maximal zwei Zufahrten, wie in dem im November 2005 in Kraft getretenen Bebauungsplan festgelegt, erhalten bleiben.	Gemäß der Beurteilung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde ist eine Beschränkung auf zwei Zufahrten nicht erforderlich, da bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf der gegenüberliegenden Straßenseite mehrere Zufahrten bestehen. Eine weitere Erhöhung der Anzahl an Zufahrten fällt damit nicht erheblich ins Gewicht.
- Die in der Synopse und der Begründung geschriebene Grundannahme, es handle sich um „eine Gemeindestraße mit Tempo 50“ ist nicht zutreffend. Auch lässt sich eine Geschwindigkeitsbeschränkung nicht willkürlich festsetzen, sondern nur nach den engen Voraussetzungen der einschlägigen Verwaltungsvorschrift und insbesondere den Bestimmungen in § 45 Abs. 9 StVO.	Gemäß der Beurteilung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde weist der Gebietscharakter eine innerörtliche Struktur auf. Der innerörtliche Charakter schafft die Voraussetzung für eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 und § 45 Abs. 9StVO.
- An allen einmündenden Straßen oder Zufahrten auf westlicher Seite der Straße „Im Nasswasen“ ist jeweils das für die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h erforderliche Sichtdreieck (3/110) vorzusehen.	Gemäß der Beurteilung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde weist der Gebietscharakter eine innerörtliche Struktur auf. Der innerörtliche Charakter schafft die Voraussetzung für

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Auch die in der Synopse getroffene Aussage, es handle sich um eine „innerörtliche Gemeindestraße“, ist nicht zutreffend. Ein evtl. angedachte spätere Ausweisung des Gewerbegebiets als Ortsteil mit Ortstafeln, die dann (VwV-gerecht) nur ca. 400 m voneinander entfernt stünden, dürfte zum einen rechtlich schwierig sein und u. E. auch nicht deutlich geschwindigkeitsmindernd wirken. Eine durchgängige Innerörtlichkeit bis zum späteren Wohngebiet Killberg IV scheidet wegen der großen dazwischenliegenden Distanz (fast 1 km) ohnehin aus.	eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 und § 45 Abs. 9StVO. Die im bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesenen Sichtdreiecke werden konkretisiert und entsprechend der rechtlichen Anforderungen angepasst.
- Angesichts des prognostizierten Verkehrs mit einem Schwerverkehrsanteil von 43 % (!) wird seitens des Polizeipräsidiums Tuttlingen weiterhin gefordert, dass an den neuen Einmündungen der Linksabbiegetyp LA 4 (Aufstellbereich mit Verziehungsstrecke) nach den RAL (Tabelle 28) verwirklicht wird. Auch für dieses Detail gilt, dass die Aussage in der Synopse („Teil der Ortslage“) nicht richtig ist. Aber selbst innerorts würden wir bei der Art des zu erwartenden Verkehrs eine Maßnahme zur Sicherung des Linksabbiegeverkehrs einfordern. Von einem „verhältnismäßig geringem Verkehrsaufkommen“ kann u. E auch nicht gesprochen werden (s. o.). Im Übrigen fordern wir keine Linksabbiegespur, sondern lediglich o. g. Aufstellbereich für Linksabbieger.	Die zuständige Straßenverkehrsbehörde kommt in ihrer Stellungnahme zu dem Schluss, dass in der Summe, spätestens mit der vollständigen Erschließung des Gebiets die Voraussetzungen für die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h erfüllt sind. Der Gutachter Weber von der Planungsgruppe Kölz kommt in seiner Analyse zu folgendem Ergebnis (20.09.2018): „Vor dem Hintergrund des insgesamt relativ geringen Verkehrsaufkommens sowie der überwiegenden Erschließungsfunktion der Straße für die künftig beidseitig angrenzenden Gewerbegrundstücke wird eine Aufweitung der Straße zur Schaffung von Aufstellbereichen für Linksabbiegerverkehre als nicht zielführend angesehen. Da bereits heute schon mehrere Grundstücke auf der Ostseite erschlossen werden, würden sich zum einen die jeweiligen Aufstellbereiche überschneiden und es müsste der gesamte Straßenabschnitt verbreitert werden. Die durchgängige Aufweitung wäre zudem kontraproduktiv zum Ansatz der Geschwindigkeitsreduktion auf 50 km/h.“
A.5 Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 25.07.2018)	
Ihr Schreiben ist am 23.07.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Elsenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEWG) berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken:	Zur Kenntnisnahme.
Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
- Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, - das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, - Die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i. V. m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind. Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Aus den mitgelieferten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es zu irgendwelchen Änderungen kommt. Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines Oberleitungsmastens) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig. Wenn an den Bahnanlagen nichts geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich darzustellen im B-Plan.	Es ist nicht vorgesehen, Flächen einer Eisenbahn zu überplanen.
Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.	Zur Kenntnisnahme.
A.6 Deutsche Bahn AG (Schreiben vom 06.08.2018)	
Gegen die 2. Änderung des o. g. Bebauungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden: Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm und Erschütterungen. Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Eratzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.	Zur Kenntnisnahme.
Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.	Dies wird erfolgen.
A.7 Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg (Schreiben vom 08.08.2018)	
Die Planungen zu o.g. Bebauungsplan berührt nicht die Belange der Landeseisenbahnaufsicht.	Zur Kenntnisnahme.
Es ist deshalb auch nicht notwendig, dass Sie uns innerhalb dieses Verfahrens weiter beteiligen.	Keine weitere Beteiligung.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.8 Stromnetzgesellschaft Hechingen GmbH & Co. KG (Schreiben vom 24.07.2018)	
Für die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes bedanken wir uns. Unsere bisherigen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit. Zusätzlich zu unserer Stellungnahme vom 8. August 2016 möchten wir noch folgende Anregungen vorbringen: Auf den jetzigen Flurstücken 1970 und 1972 befinden sich 20-kV-Kabel der Stromnetzgesellschaft Hechingen GmbH & Co. KG, die für die elektrische Versorgung des Plangebiets auch zukünftig benötigt werden und Bestand haben müssen. Wir bitten Sie daher, für die im Lageplan markierten 20-kV-Kabel, aufgrund § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB, Leitungsrechte im Bebauungsplan aufzunehmen und diese Kabeltrasse in den Planzeichnungen mit Schutzstreifen zu kennzeichnen. Der Schutzstreifen beträgt 0,5 m rechts und links der Kabel und Schutzrohre. In den Textteil bitten wir aufzunehmen, dass innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flachen eine Bebauung oder eine andere Nutzung nur nach Prüfung und gegebenenfalls Zustimmung der Stromnetzgesellschaft Hechingen GmbH & Co. KG zulässig ist. im Bereich der mit Leitungsrecht gekennzeichneten Fläche sollte außerdem keine Bepflanzung mit tiefwurzelnden Bäumen und Büschen durchgeführt werden.	Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft lediglich die Änderung der Gebäudehöhen sowie die innere Erschließung. Alle weiteren Festsetzungen sind bereits rechtskräftig und in der Satzung festgeschrieben.
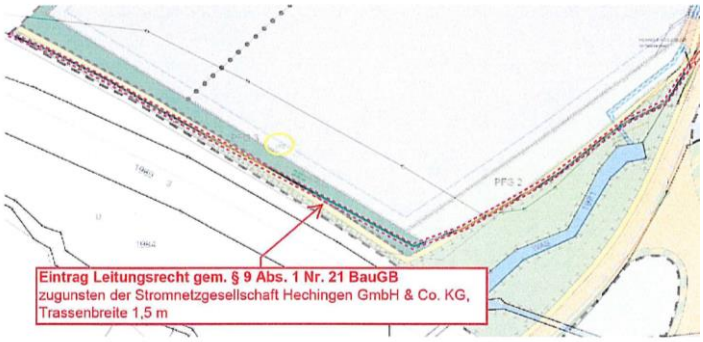	Zur Kenntnisnahme.
Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass sich der bestehende 0,4-kV-Kabelverteilerschrank Nr. 129 [gegenüber dem Gebäude Im Nasswasen 12 zukünftig in einer Parkierungsfläche befinden würde. Die Größe dieser Parkierungsflache sollte deshalb angepasst werden.	Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft lediglich die Änderung der Gebäudehöhen sowie die innere Erschließung. Alle weiteren Festsetzungen sind bereits rechtskräftig und in der Satzung festgeschrieben. Die Bedeutung der Parkierungsflächen wird höher eingestuft als der Kabelverteilerschrank an diesem Standort. Im Rahmen der Straßenplanung wird geprüft, ob es möglich ist, den Verteilerschrank dort zu erhalten. Ggf. muss dieser versetzt werden.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
	Zur Kenntnisnahme.
Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin am Verfahren. Ihre eventuell noch offenen Fragen beantworten wir gerne.	Dies wird erfolgen.
A.9 IHK Reutlingen (Schreiben vom 24.07.2018)	
Zum vorliegenden Bebauungsplan liegen aus unserer Sicht keine Bedenken vor. Wir begrüßen die Zielsetzung, den Gewerbepark Nord zu erweitern und die damit erforderlichen Änderungen durchzuführen.	Zur Kenntnisnahme.
Grundsätzlich finden alle Maßnahmen und Planungen der Kommune, die geeignet sind, die Entwicklungsmöglichkeiten bestehender Unternehmen zu ermöglichen sowie die Ansiedlung von weiteren Betrieben die Zustimmung der Kammer. Gerne stehen wir für weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit zur Verfügung.	Zur Kenntnisnahme.
A.10 Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 25.07.2018)	
Vielen Dank für die erneute Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens. Gemäß dem Abwägungsprotokoll haben Sie unsere vorgetragenen Hinweise zur Kenntnis genommen. Weitere Anregungen oder Bedenken, die über die Stellungnahme zur ersten Anhörung hinausgehen würden, werden nicht vorgetragen.	Zur Kenntnisnahme.
A.11 Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau (Schreiben vom 27.08.2018)	
Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 12.09.2016 (Az. 2511//16-07772) sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme.
Stellungnahme vom 12.09.2016: ***1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können*** *Keine*	*Zur Kenntnisnahme.*

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
2 Beabsichtigte und eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes *Keine*	*Zur Kenntnisnahme.*
3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken ***Geotechnik*** *Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten besteht der Untergrund im Planungsgebiet aus Gesteinen der Posidonienschiefer-, der Jurensismergel- und der Opalinuston-Formation; diese können von einer Lockergesteinschicht, bestehend aus Verwitterungsboden, überlagert sein.* *Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsboden ist zu rechnen.* *Mit Ölschiefergesteinen ist zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurbiologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes Ingenieurbüro wird empfohlen.*	*Diese Sachverhalte wurden bereits bei der Erstaufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt und sind in dessen Begründung enthalten.*
Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte eine Versickerung nur bei ausreichendem Kenntnisstand über die tatsächlichen geologischen Verhältnisse in Erwägung gezogen werden.	*Eine Versickerung ist, wie bislang auch, wegen der schlechten Versickerungseigenschaften der anstehenden Böden, nicht vorgesehen.* *Es ist vorgesehen, das unverschmutzte Oberflächenwasser über Muldengräben in den Ettenbach als Vorfluter einzuleiten.*
In Anbetracht der Größe des Plangebietes wird eine ingenieurbiologische Übersichtsbegutachtung durch ein Fachingenieurbüro empfohlen. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten (Ölschieferthematik, etc.) gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden. *Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.*	*Diese Sachverhalte wurden bereits bei der Erstaufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt und sind in dessen Begründung enthalten.*
Boden *Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.*	*Zur Kenntnisnahme.*
Mineralische Rohstoffe *Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.*	*Zur Kenntnisnahme.*

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Grundwasser *Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.*	*Zur Kenntnisnahme.*
Bergbau *Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.*	*Zur Kenntnisnahme.*
Geotopschutz *Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.*	*Zur Kenntnisnahme.*
Allgemeine Hinweise *Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.* *Des Weiteren verweisen wir auf unsere Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.*	*Zur Kenntnisnahme.*
A.12 Naturschutzbüro Zollernalb e.V. (Schreiben vom 05.09.2018)	
Wir danken für die Information und Übersendung der Unterlagen über den o.g. Bebauungsplan und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Zunächst verweisen wir auf unsere im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung übersandte Stellungnahme vom 13.09.2018, die vollumfänglich weiter gilt. Wiederholend und ergänzend wird Folgendes mitgeteilt:	Zur Kenntnisnahme.
<u>I. Allgemeine Vorbemerkung:</u> Schon der Bebauungsplan von 2005 stellte eine mehrere raumordnerische Grundsätze und Ziele missachtete Planung dar, die immerhin aufgrund von Behörden- und privaten Einwendungen bemüht war, die Auswirkungen auf die hier anerkannt besonders sensible Natur und Landschaft bestmöglich zu minimieren. Dies fand u.a. Ausdruck in der vertraglichen Vereinbarung mit dem Regionalverband. Nunmehr werden all diese Zusagen und Festsetzungen „über Bord geworfen“. Die zur Ansiedlung eines großen Speditionsbetriebs und eines Nutzfahrzeugbetriebs erforderlichen Planänderungen verursachen nach unserer Auffassung **schwerwiegende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.** Hierzu ist vor allem auf die nun vorgesehene Höhe des Hochregallagers von 16 m und die gigantische Gebäudelänge von 150 m (anstelle einer „aufgelockerten Bebauung“) zu verweisen. Die Ausführungen des Umweltberichts und der speziellen	Die bestehende Vereinbarung zwischen Regionalverband und Stadt Hechingen wird vollumfänglich eingehalten. Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft lediglich die Änderung der Gebäudehöhen, Erhöhung im westlichen Bereich, Absenkung im östlichen Bereich sowie die innere Erschließung. Alle weiteren Festsetzungen sind bereits rechtskräftig und in der Satzung festgeschrieben. Die damit einhergehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind geringfügig. Zum Bebauungsplan wurde ein Umweltbericht

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zeigen einerseits die hohe ökologische Wertigkeit des Plangebiets auf. Sie negieren und verniedlichen andererseits die Intensität und das Ausmaß der auch durch Pflanzgebote und die wenigen Kompensationsmaßnahmen nicht vermeidbaren bzw. ausgleichbaren zusätzlichen Beeinträchtigungen. Von der ursprünglichen Zusage (BM Weber) und vertraglichen Vereinbarung mit dem Regionalverband einer „die besondere landschaftliche Situation sowie das geplante Naturschutzgebiet Schlichtgraben berücksichtigenden Bebauung“ ist nun nichts mehr übrig geblieben.	auf Grundlage des Verfahrens (LfU 2005) des Landes Baden-Württemberg und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit umfangreichen Kompensations- und CEF-Maßnahmen erstellt. Zusätzlich erfolgte eine Natura 2000 Vorprüfung. Das Landschaftsbild wurde in einem gesonderten Gutachten geprüft. Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Neckar-Alb hat am 07.06.2016 der Änderung des raumordnerischen Vertrags in Bezug auf die Bauhöhenbeschränkung und die Gesamtbaulänge des geplanten Hochregallagers zugestimmt Die bestehende Vereinbarung zwischen Regionalverband und Stadt Hechingen wird vollumfänglich eingehalten.
<u>II Im Einzelnen:</u> <u>1. Landschaftsbild</u> Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Störung der Sichtbeziehungen werden im Umweltbericht als **gering** gewertet. Hierzu darf auf das Hochregallager in Jungingen verwiesen werden, das vermutlich eher geringere Dimensionen aufweist. Hinzu kommt die Vielzahl im Freien abgestellter Lastzüge, sonstiger Nutzfahrzeuge und u.U. auch Aufleger und Container. Die Sichtbeziehung wurde für die B 27 von einem Punkt in Höhe des Gewerbegebiets beurteilt. Nimmt man jedoch – aus Ofterdingen kommend – davor liegende Ausblicke als Bezugspunkt, hat der Autofahrer gleichzeitig sowohl die riesigen Gebäude wie auch Albtrauf und Hohenzollern im Auge. Der Blick von der Zollernbahn aus wurde überhaupt nicht bewertet, hier wird die Sicht auf den Zollern vollständig vom Hochregallager und den sonstigen Gebäuden verdeckt.	Die Zunahme der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist in ihrem Umfang, gemäß der landschaftsplanerischen Würdigung des Planungsbüros Menz, als gering zu bezeichnen. Eine Visualisierung von der B27 oder der Zollerbahn auf Höhe des Nasswasens wird als nicht erforderlich betrachtet, da einerseits ein gleichzeitiges Erfassen der geplanten Gebäude und der Burg Hohenzollern kaum möglich ist. Dies wurde mit Ballonkennzeichnungen über einen längeren Zeitraum visualisiert und nachgewiesen. Die Regionalversammlung hat nach Inaugenscheinnahme seine positive Entscheidung getroffen. Zum anderen kann die Qualität von Sichtbeziehungen von Verkehrswegen kein maßgeblicher Bewertungsparameter darstellen.
<u>2. Störungen der Tierwelt</u> a) Der in der saP enthaltene Lageplan zeigt in aller Deutlichkeit auf, dass das Plangebiet von geschützten Biotopen rundum umgeben ist. Es leistet daher als Nahrungsbiotop auch für deren Wertigkeit einen wesentlichen Beitrag, der nun verloren geht. Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen machen deutlich, welch hohe Bedeutung das Plangebiet und dessen Umgebung für die Tierwelt, insbesondere Vögel und Fledermäuse, aufweist, und das sogar Brutgebiet der Feldlerche ist. Die Bewertung, dass mit der einen CEF-Maßnahme ein artenschutzrechtlicher Ausgleich stattfindet und keine Störung i.S.d. § 44 BNatSchG vorliegt, ist daher nicht nachvollziehbar. Die insgesamt vorgesehenen drei Kompensationsmaßnahmen können bei Weitem keinen Ausgleich der vielfältigen Störungen	Zur Kenntnisnahme. Hinsichtlich des Artenschutzes erfolgte eine aktuelle Erfassung aller relevanten Arten und eine Neubewertung nach guter fachlicher Praxis.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
und Beeinträchtigungen bewirken. b) Die bau- und betriebsbedingten Emissionen werden in ihren Auswirkungen als „sehr gering“ bezeichnet. Diese Bewertung ist im Hinblick auf das nördlich unmittelbar angrenzende (früher) geplante Naturschutzgebiet und kartierte Biotop „Schlichtgraben“ mit seiner reichhaltigen Tierwelt ebenfalls nicht nachvollziehbar. Sowohl die Licht- wie auch die Lärmemissionen rangierender und – auch bei Nacht – ein – und abfahrender Lkws werden die Wertigkeit dieses Biotops entscheidend mindern.	Ein großflächiger Verlust hochwertiger Lebensräume liegt im aktuellen Verfahren nicht vor. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von vorkommenden Vogel- und Fledermausarten zu erwarten. Es handelt sich lediglich um eine Änderung und geringfügige Erweiterung eines bestehenden Bebauungsplans. Daraus resultieren Eingriffe, die bereits vor der Bebauungsplanänderung schon zulässig waren. Nach Auffassung des Plangebers sind diese Eingriffe bei der Bewertung der Eingriffsintensität nicht mehr zu berücksichtigen, da diese bereits in vorangegangenen Bauleitplanverfahren ausgeglichen wurden.
„Auf beleuchtete Werbeflächen und ein Anstrahlen von Gebäudefassaden *sollte* verzichtet werden“, ist freundliche Empfehlung, obgleich es unter der Überschrift „Vermeidungsmaßnahme“ steht. Im Hinblick auf die umgebenden Biotope ist dies u.E. als Festsetzung zu formulieren.	Die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Erstaufstellung von 2005) enthalten bereits Vorschriften zu Werbeanlagen, die für das gesamte Baugebiet gelten. Diese schränken bereits Werbeanlagen ein und tragen somit dem Landschaftsschutz Rechnung. Die Formulierung aus der saP wird den deutlich strengeren Festsetzungen des bereits bestehenden BP angepasst
Bei der Befassung mit der Wasserdurchlässigkeit der Bodenbefestigungen wurde nur auf PKWs abgestellt, die LKW-Standplätze blieben unerwähnt. Der Bewertung, für das Schutzgut Boden bestünden nur geringe Risiken, kann bei der geplanten Nutzung (Spedition, Nutzfahrzeughandel) nicht gefolgt werden.	Dies ist nicht richtig. Die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Erstaufstellung von 2005) enthalten bereits Vorschriften zur Ausführung von Stellplätzen, die für das gesamte Baugebiet gelten. Alle Stellplätze sind aus wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Diese gelten für alle Fahrzeuge, auch LKWs. Ausgenommen hiervon sind nur Geschäfte, die wassergefährdende Stoffe transportieren.
3. Weitere Planänderung (Kreisverkehr) Die nun zusätzlich aufgenommene Planänderung betreffend die Zufahrt zerstört ein kartiertes Biotop, das – wie eine Ortsbesichtigung aufzeigte – durch temporären Aufstau einen wertvollen Lebensraum auch für feuchtigkeitsliebende Tiere und Pflanzen darstellt.	Der Eingriff wird nach den Vorgaben der Eingriffs-/Ausgleichsregelung vollumfänglich ausgeglichen.
Die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Erschließungsmaßnahmen zeigt erneut auf, dass die Ausweisung eines Gewerbegebiets „mitten auf der grünen Wiese“, also in großer Entfernung zu den bebauten Ortsteilen, mit aufwendiger Erschließung und besonders hohen Kosten verbunden ist.	Die Anlage des Kreisverkehrs steht nicht alleinig im Zusammenhang mit der Ausweisung eines Gewerbegebietes „mitten auf der grünen Wiese“, sondern trägt zum einen der geplanten Nutzung im Gewerbegebiet Rechnung und zum anderen ergibt sich die Notwendigkeit aufgrund des projektierten Wohngebiets Killberg IV. Die Ertüchtigung von Straßen wäre deshalb auch in größerer Siedlungsnähe erforderlich. Die Forderung für die Errichtung eines Kreisverkehrs stammt vom Regierungspräsidium Tübingen. Mit der Errichtung des Kreisverkehrs wird ein bestehender Unfallschwerpunkt besei-

INHALT DER STELLUNGNAHME **ANREGUNGEN UND BEDENKEN**	**ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER** **VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE**
	tigt. Zudem wird die überregionale Anbindung der Stadt Hechingen erleichtert.
4. Zu den Planunterlagen: Die konkrete Benennung aller Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Textteil des Bebauungsplans würde der Klarheit dienen und die Überwachung erleichtern.	Diese Sachverhalte sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans, sondern Teil der Planbegründung. Umweltbericht und saP sind Bestandteile dieser.
Weshalb sind in den örtl. Bauvorschriften nur die Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis 3 sowie CEF 1 – gleichlautend mit K1 – festgesetzt und nicht auch K 2 und K 3 ? V3 ist ohnehin Makulatur, da sie in der weitergehenden V1 enthalten ist.	Die Kompensationsmaßnahmen sind nicht aufgeführt, da diese nicht planungsrechtlich festgesetzt werden. Es werden ausschließlich diejenigen Maßnahmen festgesetzt, die aus Gründen des Artenschutzes und zur Entsprechung des § 44 BNatschG vorgesehen sind.
Für die Kompensationsmaßnahme K 3 vermissen wir einen Lageplan.	Der Lageplan wurde ergänzt.
5. Kompensationsmaßnahmen Es sei an dieser Stelle noch erwähnt, dass Erfahrungen aus früheren Bebauungsplanverfahren sowie die Nichtdurchführung der Ausgleichung für die bereits erfolgte Bebauung im Nasswasen Anlass zu der Sorge geben, dass auch hier weder die vorgezogen auszuführende Maßnahme CEF 1 noch die anderen beiden Maßnahmen zeitgerecht erfüllt werden. Für letztere sollte ebenfalls der konkrete Zeitpunkt der Ausführung festgelegt werden.	Zur Kenntnisnahme.
Stellungnahme vom 13.09.2016: *I.* *Die grundsätzliche Haltung der Naturschutzverbände erfordert einen kurzen Rückblick auf das langjährige Verfahren zur Änderung des Regionalplans, mit welcher eine Bebauung des „Nasswasen“ erst möglich gemacht worden ist. Die Naturschutzverbände waren seinerzeit Teilnehmer des „Runden Tisches“ der Akademie für Technikfolgenabschätzung.* *In diesem Verfahren sind damals die Weichen für eine „der besonderen landschaftlichen Situation sowie das geplante Naturschutzgebiet Schlichtgraben berücksichtigende Bebauung“ gestellt worden, wie sie dann u. a. in dem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Regionalverband Neckar-Alb und der entscheidend auf diese Absprache abgestellt.*	*Zur Kenntnisnahme.*
Nachdem mit der ersten Änderung schon der Verzicht auf Dachbegrünung festgelegt worden ist, sollen mit dem vorgelegten Plan nunmehr alle weiteren dem Schutz von Natur und Landschaft dienenden Beschränkungen aufgehoben werden.	*Zur Kenntnisnahme.*
II. *Die in den Bebauungsplan-Unterlagen enthaltene Befassung mit den durch die Planänderung zugunsten eines großen Speditionsbetriebs bewirkten Auswirkungen auf Natur und Landschaft ist lediglich auf das Landschaftsbild bezogen.* *Mit der Zulassung wesentlich größerer Gebäudehöhen und –längen sowie geringerer Gebäudeabstände wird nun eine – gegenüber dem ursprünglichen Plan – ungleich stärkere Beein-*	*Zum Bebauungsplan wurde ein Umweltbericht, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine Natura 2000 Vorprüfung erstellt.*

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
trächtigung des vor der Bebauung noch unversehrten Landschaftsbildes erlaubt. Diese erscheint uns im Hinblick auf den Blick auf Hohenzollern und Albberge - auch unter Berücksichtigung und Abwägung mit den für die Verlagerung des Speditionsbetriebs von Burladingen nach Hechingen verbundenen Vorteil – unvertretbar. *Die Bewertungen der „Visualisierung“ werden sich in der Realität als krasse „Verniedlichung“ herausstellen. Zudem wird festgestellt, dass eine Visualisierung der Sichtachse zur Burg Hohenzollern von der B27 aus Richtung Tübingen in den Unterlagen nicht enthalten ist.*	*Die Zunahme der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist in ihrem Umfang, gemäß der landschaftsplanerischen Würdigung des Planungsbüros Menz, als gering zu bezeichnen.* *Eine Visualisierung von der B27 auf Höhe des Nasswasens wird als nicht erforderlich betrachtet, da ein gleichzeitiges Erfassen der geplanten Gebäude und der Burg Hohenzollern kaum möglich ist.*
III. *Im Übrigen ist eine Äußerung im Hinblick auf die bislang sehr spärlichen Unterlagen nur sehr eingeschränkt und vorläufig möglich.* *Die Ansiedlung eines großen Speditionsbetriebs im Nasswasen mit zwangsläufig umfangreicher Flächenversigelung für Abstell- und Rangierflächen, großen und hohen Hallengebäuden sowie unvermeidbaren starken Licht-, Lärm- und Abgasemissionen bewirkt jedoch auch eine ungleich größere Störung der Naturgüter, insbesondere der Tierwelt des „Schlichtengrabens“. Dieser ist ein kartierter Biotop und – auch nach dem Wunsch der Stadt – zur Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgesehen.*	*Zum Bebauungsplan werden ein Umweltbericht sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Entsprechende Kompensationsmaßnahmen wurden in diesem Rahmen entwickelt.*
Zur Änderung des Entwässerungskonzepts ist ausgeführt: *„Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Muldengräben zur Entwässerung des unverschmutzten Oberflächenwassers können teilweise entfallen“. Die breiten Muldengräben dienen jedoch auch der Versickerung des Oberflächenwassers. Sie wurden seinerzeit als Teil eines Konzepts zum Schutz des Butzensees aufgenommen. Wenn diese nun wegen der nunmehr vorgesehenen verdichteten Bebauung und Versiegelung entfallen, müssen die Auswirkungen auf den Butzensee untersucht und ggf. anderweitig ausgeglichen werden.*	*Die Muldengräben wurden nicht zur Versickerung sondern zur Ableitung des Oberflächenwassers geplant. Des Weiteren können diese nicht dem Schutz des Butzensees dienen, da der Ettenbach nicht in diesen entwässert sondern in die Starzel mündet.*
Nachdem seit den entsprechenden Erhebungen und Bewertungen deutlich mehr als 10 Jahre verstrichen sind und mit der Planänderung – wie ausgeführt – weit umfangreichere Auswirkungen als bislang zugelassen auf die Naturgüter einhergehen, halten wir entsprechende aktuelle Erhebungen und Bewertungen im weiteren Verfahren für zwingend erforderlich.	*Zum Bebauungsplan werden ein Umweltbericht sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt.*
Zusätzlich werden unseres Erachtens durch die geplante Errichtung eines so massiven Baukörpers, wie er das Hochregallager ohne Zweifel darstellt, NATURA 2000 - Verträglichkeitsprüfungen in Hinsicht auf das nahe FFH- und Vogelschutzgebiet, welche sich direkt östlich jenseits der B27 anschließen, unerlässlich. Dabei muss die Kumulationswirkung, die sich aus der zusätzlichen Erweiterung des Gewerbegebietes Richtung Butzensee ergibt, ebenfalls berücksichtigt, abgearbeitet und bewertet werden. Wir beziehen uns hier auf einen Artikel im Schwarzwälder Boten vom 09.06.2016: Dort findet sich im Artikel „Gewerbegebiet Nasswasen ist ausverkauft“ der Satz: „Und damit laufen derzeit die Planungen für eine Erweiterung des Gewerbegebietes in Richtung Bodelshausener Butzensee an.“	*Die Erstellung einer Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung wurde von den zuständigen Behörden nicht gefordert. Trotzdem wurde eine Natura 2000 Vorprüfung erstellt und den Unterlagen zum Bebauungsplan beigefügt.* *Die naturschutzfachlichen Auswirkungen zur Änderung des Bebauungsplans „Nasswasen“*

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Unabhängig von diesen Ergebnissen erscheinen und – so es zur Planänderung kommt – weitreichende Maßnahmen zur Reduzierung und zum Ausgleich der Eingriffe unabdingbar.	*stehen nicht in direktem Zusammenhang mit der Entwicklung von Gewerbeflächen in Richtung Bodelshausen.*
Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.	*Dies wird erfolgen.*
A.13 Stadt Albstadt (Schreiben vom 31.07.2018)	
Wir bedanken uns für die Beteiligung an oben genanntem Bebauungsplanverfahren und können Ihnen mitteilen, dass durch die vorliegende Planung die Belange der Stadt Albstadt nicht berührt sind. Im Falle von wesentlichen Änderungen der Planung bitten wir um eine weitere Beteiligung am Verfahren.	Zur Kenntnisnahme.
A.14 Stadt Burladingen (Schreiben vom 27.08.2018)	
Die Stadt Burladingen bringt keine Einwendungen vor.	Zur Kenntnisnahme.

B Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.